

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1475

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 22.05.2023



über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Projekt Digitale Drehtür
Anzeige der geplanten Teilnahme an einem
länderübergreifenden Kooperationsvorhaben

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Kiel, den 12. Mai 2023

mit der Bitte um Kenntnisnahme übermittle ich
Informationen zur geplanten Teilnahme Schleswig-Holsteins an dem länderübergreifenden
Kooperationsvorhaben der „Digitalen Drehtür“.

Die „Digitale Drehtür“ ist eine länderübergreifende Bildungsinitiative, die sich im Jahr 2020,
ausgelöst durch den ersten Lockdown und die sich daraus ergebende Distanzbeschulung,

entwickelt hat. Beteiligt waren mehrere Landesinstitute – darunter das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) - und Bildungsakteure aus den Ländern. Sie ist angelehnt an das anerkannte analoge Modell der „Drehtür“ aus der Begabungs- und Begabtenförderung, bei dem Schülerinnen und Schüler den regulären Unterricht für eine begrenzte Zeit verlassen, um an Projekten zu arbeiten oder am Unterricht anderer Lerngruppen teilzunehmen.

Die Federführung für das Kooperationsvorhaben liegt beim Land Bremen.

Das Vorhaben „Digitale Drehtür“ greift bereits bestehende Strukturen zur Begabungs- und Begabtenförderung auf und ermöglicht eine wünschenswerte Ergänzung und Erweiterung des in Schleswig-Holstein bereits bestehenden analogen Enrichment-Angebotes.

Darüber hinaus sind durch die Kooperation von erster und zweiter Phase der Lehrkräftebildung wie auch durch begleitende Fortbildungsangebote wichtige Synergieeffekte und Vernetzungsmöglichkeiten zu erwarten, die bedeutsam sind für die nachhaltige Verankerung von begabungsförderlichen Strukturen in Schulen.

Im Rahmen der Bund-Länder-Initiative LemaS (Leistung macht Schule) stellt das Vorhaben „Digitale Drehtür“ einen wichtigen Baustein des in der Zuständigkeit der Länder auszugestaltenden fakultativen Kernmoduls „Fördern und Fordern außerhalb des Regelunterrichts“ dar, das in der Transferphase ab Sommer 2023 systematisch in die Fläche gebracht werden soll. Die im Vorhaben angelegte Kooperation mit externen Bildungseinrichtungen erfüllt eine weitere Zielsetzung der Bund-Länder-Initiative LemaS.

Der Datenschutzbeauftragte Schule ist eingebunden und hat vor dem Hintergrund der Umstellung des Hostinganbieters auf einen deutschen Anbieter keine Einwände gegen eine Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung.

Die Kooperationsvereinbarung ist zunächst für einen Zeitraum bis zum 31.12.2027 vorgesehen. Dies deckt sich mit dem Ende der Laufzeit der zweiten Phase der Bund-Länder-Initiative LemaS.

Länderübergreifend entstehen Kosten von 450.000 € p.a. Die Finanzierung dieser Kosten soll für die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung durch die teilnehmenden Länder in Höhe der nach Königsteiner Schlüssel anteilig auf jedes teilnehmende Land entfallenden Kosten erfolgen. Sollten sich nicht alle Länder beteiligen, soll der Differenzbetrag über Stiftungen sichergestellt werden, eingeworben durch das federführende Land Bremen..

Der nach Königsteiner Schlüssel auf Schleswig-Holstein anteilig entfallende Betrag von rd. 15.500 € p.a. kann aus den im Haushalt eingestellten Mitteln für die Bund-Länder-Initiative LemaS getragen werden. Gemäß Bund-Länder-Vereinbarung sind diese Mittel bis Ende 2027 zur Verfügung zu stellen. Eine Kooperation Schleswig-Holsteins an der Initiative „Digitale Drehtür“ ist somit für den Landeshaushalt bereits finanziell hinterlegt.

Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung soll zeitnah erfolgen, um für das federführende Land Bremen die Weiterführung des Projekts zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Dorit Stenke

Staatssekretärin

Anlagen: Entwurf Kooperationsvertrag

Kooperationsvereinbarung
über die Durchführung der gemeinsamen Initiative „Digitale Drehtür“

zwischen

der Freien Hansestadt Bremen vertreten durch

die **Senatorin für Kinder und Bildung**

diese vertreten durch Frau Senatorin Sascha Karolin Aulepp

Rembertiring 8-12

28195 Bremen

und

dem Land *[eintragen]* vertreten durch

[eintragen]

dieses vertreten durch *[eintragen]*

[Adresse eintragen]

Präambel

Alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von insbesondere Herkunft, Geschlecht und sozialem Status so zu fördern, dass für alle Kinder und alle Jugendlichen ein bestmöglicher Lern- und Bildungserfolg gesichert ist, ist Leitlinie einer auf Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit zielenden schulischen Bildung. Der Schlüssel hierzu ist die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Die Individualisierung von Lernprozessen bedeutet, für alle Schülerinnen und Schüler Lernbedingungen zu schaffen, die ihnen eine optimale Entfaltung ihrer Potenziale ermöglichen und ihnen die ihrer individuellen Leistungsfähigkeit entsprechende bestmögliche Bildung vermitteln. Damit stellt die Gewährleistung einer individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler eine zentrale Aufgabe aller Länder dar.

Die „Digitale Drehtür“ ist eine länderübergreifende Initiative, die sich im Jahr 2020 entwickelt hat. Sie ist angelehnt an das anerkannte analoge Modell der „Drehtür“ aus der Begabungs- und Begabtenförderung, bei dem Schülerinnen und Schüler den regulären Unterricht für eine begrenzte Zeit verlassen, um an Projekten zu arbeiten oder am Unterricht anderer Lerngruppen teilzunehmen. Sie erhalten auf diesem Wege die Möglichkeit, geleitet von ihren individuellen Interessen und auf der Basis des zunehmend selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lernens, individuelle Begabungen zu entdecken und bestmöglich zu entwickeln. Die „Digitale Drehtür“ erweitert dieses Modell um die digitale Komponente, indem die Länder gemeinsam eine virtuelle Plattform nutzen und gestalten, um Schülerinnen und Schülern aller Altersstufen über den Regelunterricht hinaus Förderangebote im o.g. Sinne zu eröffnen. Angesprochen sind dabei ausdrücklich alle Schülerinnen und Schüler. Die „Digitale Drehtür“ versteht sich als Instrument der inklusiven Schulentwicklung und folgt dem Gedanken, dass alle Schülerinnen und Schüler Neigungen und Interessen haben, die sie systematisch weiterentwickeln sollen, um ihr Potenzial bestmöglich zu entfalten. Damit leistet die „Digitale Drehtür“ einen wichtigen Beitrag zur barrierefreien und chancengerechten Bildung und Persönlichkeitsentfaltung.

Darüber hinaus ist die „Digitale Drehtür“ von der Überzeugung geleitet, dass die Schaffung länderübergreifender Lernangebote und die dadurch unterstützte bundesweite Vernetzung der Schülerinnen und Schüler sowie das gemeinsame Von- und Miteinander Lernen von Ministerien, Landesinstituten und Qualitätseinrichtungen der Länder sowie von Schulen einen maßgeblichen Beitrag leistet, um die föderal

gestaltete Bildungslandschaft im Sinne der Schülerinnen und Schüler näher zusammenrücken zu lassen.

Die Vereinbarung soll dabei die gemeinsame Zielsetzung der Kooperation der Länder zur Entwicklung der „Digitalen Drehtür“ definieren sowie die einzelnen Unterstützungsleistungen und Aufgaben der Kooperationspartner umschreiben. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner soll ebenfalls für alle Partner transparent festgelegt werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Kooperation der unterzeichnenden Länder zur Durchführung der gemeinsamen Initiative „Digitale Drehtür“.

§ 2

Ziele der Kooperation

Im Rahmen der Kooperation werden folgende Leitziele verfolgt:

- Unterstützung der schulischen individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich aller Jahrgangsstufen und Bildungsgänge resp. Schulformen durch die Bereitstellung qualitativ hochwertiger, digitaler Drehtürangebote,
- Entwicklung und Erprobung von Modellen/Konzepten zur organisatorischen Umsetzung digitaler Drehtürangebote und zu deren Verzahnung mit der individuellen Förderung durch die jeweilige Schule resp. Lehrkraft,
- Entwicklung länderübergreifender Qualitätskriterien für das Lernen im Rahmen digitaler Drehtürangebote sowie für deren fachliche und methodisch-didaktische Gestaltung,
- Entwicklung von Kriterien für die Gestaltung der gemeinsam genutzten virtuellen Plattform für das Lernen im Rahmen digitaler Drehtürangebote aus didaktischer, fachlicher und technischer Perspektive,

- Entwicklung und Erprobung von länderübergreifenden Fortbildungsmodulen für Lehrkräfte und Schulleitungen zum Themenfeld „Individuelle Förderung durch digitale Drehtürangebote“.

§ 3

Organisation

- (1) Die an der Initiative teilnehmenden Länder sind die diese Vereinbarung unterzeichnenden Länder. Die Teilnahme weiterer Länder ist ausdrücklich erwünscht. Sie bedarf der Unterzeichnung dieser Vereinbarung des neu in die Initiative aufzunehmenden Landes, die auch nach Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung erfolgen kann.
- (2) Das Land Bremen beauftragt eine Projektkoordination. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung des Rats (vgl. Abs. 3 bis 5). Zu den Aufgaben der Projektkoordination gehören im Wesentlichen:
 - Gestaltung und Betreuung der digitalen Plattform („Digitaler Drehtür Campus“) nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der Entscheidungen des Rats,
 - Entwicklung und Organisation unterschiedlicher Formate von länderübergreifenden Angeboten der „Digitalen Drehtür“,
 - Entwicklung von Fortbildungsmodulen für Lehrkräfte und Schulleitungen zum Themenfeld „Individuelle Förderung durch digitale Drehtürangebote“ in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Ländern,
 - Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe der Entscheidungen des Rats und ggf. anlassbezogene Abstimmung mit den teilnehmenden Ländern,
 - Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Ratssitzungen,
 - anlassbezogene Information und Beratung teilnehmender Schulen, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sowie weiterer indirekter oder direkter Beteiligter der Initiative.
- (3) Die teilnehmenden Länder bilden zur gemeinsamen länderübergreifenden Steuerung der Initiative den „Rat Digitale Drehtür“. Mitglieder des Rats sind:

- mindestens eine Vertreterin oder Vertreter, möglichst zwei Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Ministerien und / oder Landesinstitute oder Qualitätseinrichtungen der teilnehmenden Länder,
- die Projektkoordination.

Beratend können auf Einladung weitere direkte oder indirekte Beteiligte der Initiative hinzugezogen werden oder einen generellen Gaststatus erhalten.

(4) Der Rat tagt mindestens alle zwei Monate i.d.R. digital auf Einladung der Projektkoordination. Die jeweilige Tagesordnung und die Einladung ggf. weiterer beratender Teilnehmender werden im Vorfeld zwischen den teilnehmenden Ländern einvernehmlich vereinbart.

(5) Die Aufgaben des Rats sind im Wesentlichen:

- Kenntnisnahme und Auswertung der laufenden Sachstandsberichte der Projektkoordination sowie der teilnehmenden Länder,
- Treffen von Entscheidungen im Hinblick auf die länderübergreifende Steuerung der Initiative. Dazu gehören im Wesentlichen folgende Themen: Gestaltung der gemeinsam genutzten digitalen Plattform, Maßnahmen zur Vernetzung der teilnehmenden Schulen und Schülerinnen und Schüler, der Landesinstitute und Qualitätseinrichtungen sowie der Ministerien und ggf. weiterer an der Initiative Beteiligter der teilnehmenden Länder, wissenschaftliche Begleitung der Initiative, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Etwaige vertragsrelevante Entscheidungen erfolgen ausschließlich im Austausch und Einvernehmen zwischen den teilnehmenden Ländern.

§ 4

Aufgaben der Länder

- (1) Alle teilnehmenden Länder haben die Möglichkeit, auf der gemeinsamen Plattform digitale Drehtürangebote für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen.
- (2) Über den Umfang und die konkreten Formate der Angebote (z.B. Projekte, Workshops, asynchrone (Selbst-)Lernmodule, Vorträge) sowie über ggf. zu setzende Schwerpunkte in Bezug auf die Zielgruppe entscheidet das jeweilige

Land eigenverantwortlich im Rahmen dieser Vereinbarung und auf der Grundlage länderspezifischer Bedingungen. Die Angebote sollen breit gefächert sein, jedoch dem Primat der Nachhaltigkeit unterliegen. Grundlage für die Ausgestaltung sind die Festlegungen dieser Vereinbarung sowie die gemeinsam im Rat vereinbarten Kriterien z.B. zu Inhalten und Qualität der Angebote.

- (3) Jedes Land kann den Zugriff auf die eigenen Angebote zunächst den eigenen Landeskindern ermöglichen. Alle teilnehmenden Länder erklären sich bereit, die Angebote im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch für Schülerinnen und Schüler der anderen teilnehmenden Länder zu öffnen. Die Öffnung für Schülerinnen und Schüler sollte bis zu einer zwischen den Ländern zu vereinbarenden Frist vor Beginn des jeweiligen Angebots erfolgen, damit eine Organisation und Durchführung des Anmeldeverfahrens gewährleistet werden kann.
- (4) Die teilnehmenden Länder gewährleisten nach gemeinsamer Absprache digitale Formate zur länderübergreifenden Vernetzung von Lehrkräften, Schulleitungen, Studierenden, Mitarbeitenden der Landesinstitute, Qualitätseinrichtungen und anderen direkt an der Initiative beteiligten Personengruppen. Die Landesinstitute und/oder Qualitätseinrichtungen der Länder übernehmen hierbei i.d.R. die koordinierende Rolle.
- (5) Die „Digitale Drehtür“ kann mit den jeweiligen landeseigenen Plattformen vernetzt werden, um inhaltsverwandte länderspezifische Programme und Projekte mit der Idee der „Digitalen Drehtür“ zu verknüpfen.
- (6) Die Länder stellen ihre Erfahrungen und Ergebnisse aus der Gestaltung und Umsetzung der digitalen Drehtürangebote, die für die Weiterentwicklung der „Digitalen Drehtür“ einschließlich der länderbezogenen Drehtürangebote hilfreich sein können, den anderen teilnehmenden Ländern sowie der Projektkoordination zur Verfügung (z.B. durch den laufenden Sachstandsbericht nach § 3 Abs. 6, die Übermittlung des Berichts über das Ergebnis wissenschaftlicher Begleitungen).

§ 5

Finanzierung

- (1) Die Kosten für die landesbezogenen Drehtürangebote nach § 4 Abs. 1 und die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nach § 4 trägt das jeweilige Land. Dies betrifft auch Angebote, die nach § 4 Abs. 2 landesübergreifend geöffnet werden.
- (2) Länderübergreifend entstehen Kosten von 450.000€ p.A. (siehe Anlage). Die Finanzierung dieser Kosten soll für die Laufzeit dieser Vereinbarung durch alle teilnehmenden Länder gewährleistet werden. Jedes teilnehmende Land trägt anteilig die Kosten der Digitalen Drehtür entsprechend des Königsteiner Schlüssels. Die Finanzierung der Länder beginnt zum 01.04.2023, sodass der jeweilige Anteil für das Jahr 2023 entsprechend auf Basis des Königsteiner Schlüssels für neun Monate fällig wird. Sollten sich nicht alle Länder beteiligen, soll der Differenzbetrag über Stiftungen sichergestellt werden. Die teilnehmenden Länder unterstützen entsprechende Anträge des federführenden Landes Bremen bei potenziellen Förderern (z.B. Stiftungen).
- (3) Die Kooperationsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Mitteln nach Abs. 2 und von Stellen und Mitteln im jeweils zuständigen Ressort der Länder für die jeweiligen Haushaltsjahre.

§ 6

Wissenschaftliche Begleitung

Um die Wirksamkeit zu überprüfen, wird die „Digitale Drehtür“ wissenschaftlich begleitet, wodurch keine weiteren Kosten für die Länder entstehen. Eine erste Zwischenbilanz der Evaluationsergebnisse wird spätestens im August 2025 den Ländern vorgelegt. Die Zwischenergebnisse sind für die Qualitätsentwicklung der laufenden Arbeit der „Digitalen Drehtür der Länder“ zu nutzen und die Ergebnisse des Abschlussberichts fließen in deren Weiterentwicklung ein. Die Federführung liegt beim Land Bremen. Die teilnehmenden Länder verpflichten sich, an der wissenschaftlichen Begleitung teilzunehmen. Über die konkrete Ausgestaltung (Fragestellung, konkreter Beitrag der Länder u.ä.) entscheidet der Rat.

§ 7

Laufzeit und Beendigung

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung und endet frühestens am 31.12.2027.
- (2) Dieser Vertrag ist von den Vertragsparteien mit halbjährlicher Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die veranschlagten Haushaltsmittel aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Die datenschutzrechtlichen Regelungen des jeweils unterzeichnenden Landes sind zu beachten, insbesondere die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sofern sich im Rahmen der Kooperation eine gemeinsame Verantwortlichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt, ist diese in einer zusätzlichen Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO zu regeln. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich zwecks Abstimmung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten und aller daraus resultierender Erfordernisse bezogen auf sämtliche datenschutzrelevante Maßnahmen nach diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages rechtzeitig ins Benehmen zu setzen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder aufgrund dieser Vereinbarung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen einer jeweils anderen Vertragspartei streng vertraulich zu behandeln, keinem Dritten zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung zu verwenden.
- (3) Die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zulässig, sofern dies zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich ist.
- (4) Die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht, wenn und soweit die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass die betreffende vertrauliche Information:

- zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt war oder später ohne ihr Verschulden allgemein bekannt geworden ist;
- ihr bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt war oder ihr danach von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurde;
- von ihr unabhängig von der Durchführung dieser Vereinbarung entwickelt wurde;
- nach schriftlichem Verzicht der offenlegenden Vertragspartei auf die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtungen im konkreten Fall veröffentlicht wurde;
- aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder in Erfüllung einer Rechtspflicht ordnungsgemäß offengelegt wurde, wobei die andere Vertragspartei schriftlich über die Offenlegung zu benachrichtigen ist.

(5) Die Vertragsparteien sichern die Einhaltung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu.

§ 9

Vertragsanpassung, sonstige Regelungen

- (1) Soweit Umstände eintreten, die eine Anpassung der Kooperationsvereinbarung erforderlich machen oder aus triftigen Gründen geboten erscheinen lassen, werden sich die Vertragsparteien darüber ins Benehmen setzen und einvernehmlich eine sachgerechte Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung vornehmen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für diese Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle von Vertragslücken.
- (4) Mit in Kraft treten dieser Vereinbarung, wird die bis dato gültige Vertragsvereinbarung zwischen Berlin, Bremen und Hessen aufgehoben.

Zustimmung zur länderübergreifenden Kooperationsvereinbarung „Digitale Drehtür“:

Hiermit stimme ich in Vertretung des Landes: _____
der anliegenden Kooperationsvereinbarung zu und erkläre damit die Bereitschaft zur
anteiligen Kostenübernahme, entsprechend dem Königsteiner Schlüssel bis zum Jahr
2027.

Ort, Datum

Unterschrift der Ländervertretung

Ort, Datum

Senatorin für Kinder und Bildung Bremen